



St. Hubertus - Schützenbruderschaft

51377 LEVERKUSEN-STEINBÜCHEL 1882 e.V.

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und des Rheinischen Schützenbundes

Stand Januar 2019

Anlage zum Mietvertrag

Schützenheim St.- Hubertus Lev-Steinbüchel

§ 1 Allgemeines

(1) Das Schützenheim Steinbüchel steht vorrangig der Schützenbruderschaft Steinbüchel und den Vereinen des Stadtteiles Steinbüchel für ihre kulturellen, gesellschaftlichen, kommerziellen, privaten und soweit zulässigen Sportveranstaltungen zur Verfügung. Das Schützenheim kann auch von Bürgern und Veranstaltern benutzt werden.

(2) Das Verhältnis zwischen Vermieter (St. Hub. Schützenbruderschaft Steinbüchel 1882 e.V.) und Mieter wird durch den Mietvertrag geregelt. Diese Anlage ist Bestandteil des Mietvertrages.

§ 2 Allgemeine Mietpflichten

(1) Die überlassenen Räume, Einrichtungen und das sonstige Zubehör dürfen nur für die im Mietvertrag genannten Mietzwecke und für die vereinbarte Zeit benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.

(2) Sämtliche Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Er ist im Mietvertrag namentlich zu nennen und hat vor der Schlüsselübergabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm der Inhalt des Mietvertrages und der Anlage zum Mietvertrag bekannt sind.

(3) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung. Er hat für die Einhaltung aller dafür notwendigen Genehmigungen, die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu sorgen.

(4) Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

(5) Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere Schankgenehmigung incl. Gesundheitszeugnis sowie die Genehmigung der Hinausschiebung der Gaststättenschlußstunde bei öffentlichen Veranstaltungen, sind vom Mieter zu erwirken. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind beim Steueramt der Stadt Leverkusen anzumelden. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen bei Musikaufnahmen ist Angelegenheit des Mieters.

(6) Die Fluchtwege sind freizuhalten; Tische und Stühle dürfen nur gemäß einem der ausgehängten Bestuhlungspläne aufgestellt werden; die darauf angegebenen Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(7) Es dürfen keine Fahrräder oder dergleichen im Saal, im Flur oder in anderen Räumen des Schützenheimes abgestellt werden.

§3 Kaution und Gebühren

Die Höhe der Kaution und der Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten sind im Mietvertrag festgelegt.

§ 4 Hausrecht

(1) Die Beauftragten (geschäftsführender Vorstand) der St. Hub. Schützenbruderschaft Steinbüchel e.V. üben gegenüber dem Mieter und auch gegenüber den Teilnehmern und Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus.

(2) Den Anordnungen des Beauftragten der St. Hub. Schützenbruderschaft Steinbüchel e.V. ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

(1) Der Mieter erkennt durch die Übernahme der Räume und Einrichtungen an, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Für Mängel, die bei der Übernahme bestehen, aber nicht angezeigt werden, haftet die St. Hub. Schützenbruderschaft Steinbüchel e.V. nicht.

(2) Während der Veranstaltung auftretende Mängel sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

(3) Schäden aufgrund verspäteter Mitteilung gehen zu Lasten des Mieters.

(4) Der Mieter haftet dem Vermieter für Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten stehen und befreit den Vermieter und den Grundstückseigentümer, die St. Hub. Schützenbruderschaft 1882 e.V., von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

(5) Für alle vom Vermieter eingebrachten Einrichtungen übernimmt die St. Hub. Schützenbruderschaft Steinbüchel außerdem keine Haftung.

§ 6 Bedienung der Technischen Anlagen, Zapfanlage und der Küche

(1) Technische Anlagen, die Zapfanlage und die Einrichtungen in der Küche dürfen nur nach vorheriger Absprache und nach Anweisung durch den Vermieter benutzt werden.

(2) Die Reinigung der Zapfanlage erfolgt durch den Vermieter.

§ 7 Ausfall einer Veranstaltung

Führt ein Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er den Anteil an möglichem wirtschaftlichen Nutzen, den der Vermieter anhand des Durchschnitts der übrigen Veranstaltungen nachweist, wenn die Veranstaltung nicht mindestens 4 Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt wird und hierdurch eine andere Verwendung der Räume unmöglich ist. (Siehe Mietvertrag)

Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so ist er in gleichem Umfang wie der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet. Die Höhe des Schadenersatzes darf den durchschnittlichen Einnahmeausfall des Vermieters nicht übersteigen. Ausgenommen von einer Schadenersatzpflicht ist ein Ausfall durch Einwirken höherer Gewalt (Feuer, Sturm, Blitz etc.).

§ 8 Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Mit Abschluss der Mietdauer muss das Mietobjekt in ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Das heißt, die Räume müssen sich in besenreinem, aufgeräumtem Zustand befinden, grobe Verschmutzungen müssen beseitigt sein. Tische, Stühle, Küche, Theke und Toiletten müssen gereinigt sein.

(2) Ein Beauftragter der St. Hub. Schützenbruderschaft Steinbüchel e.V. überprüft den ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungen nach Beendigung des Mietverhältnisses. Evtl. Schäden, die vom Mieter zu verantworten sind, werden diesem in Rechnung gestellt.

(3) Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Die Kosten für eine ggf. nötige Grundreinigung wegen starker Verschmutzung trägt der Mieter.

§ 9 Schutz der Nachbarschaft und der Umwelt

(1) Bei allen Veranstaltungen, insbesondere bei großem Publikumsverkehr, ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft und die Umwelt möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(2) Ab 23.00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen. Beim Aufenthalt außerhalb des Gebäudes und beim Verlassen ist Ruhe zu bewahren.

(3) Das Abbrennen von Feuerwerken ist untersagt.

(4) Der Verbrauch an Gas, Wasser und Strom ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(5) Jeglicher Abfall ist durch den Mieter zu entsorgen, Aluminiumdosen sowie Einweggeschirr und -besteck sind nicht zulässig. Pfandflaschen ist der Vorzug zu geben. Der anfallende Müll ist getrennt nach Glas, unverschmutztes Papier, Verpackungsmüll und Restmüll zu sortieren. Zurückgelassene Abfälle werden kostenpflichtig entsorgt.

(6) Sollte der Vermieter wegen Verstöße gegen § 9 (2) und (3) in Regress genommen werden, wird dieses mit Strafen bis zu Euro 5.000 geahndet.

§ 10 Getränkevertrieb

(1) Das Schützenheim ist Brauereifrei: Der Mieter ist an keine Biermarke gebunden.

(2) Auch der Getränkehändler ist frei wählbar. Auf Wunsch können wir Ihnen einen Getränkehändler nennen, der die Örtlichkeiten kennt.